Beitragsordnung
des Turn- und Sportvereines Breitengüßbach e.V.

§ 1 Höhe der Beiträge

1) Auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 unserer Vereinssatzung hat der Verwaltungsbeirat in seiner Sitzung am 01.12.2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind ohne weiteren Beschluss des Verwaltungsbeirates in die Beitragsordnung zu übernehmen.

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft der einzelnen Mitgliedergruppen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

   Seit 1. Januar 2025 beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

0 bis 6 Jahre	monatlich	6,00 €	=	jährlich	72,00 €
7 bis 14 Jahre	monatlich	6,50 €	=	jährlich	78,00 €
15 bis 18 Jahre	monatlich	7,00 €	=	jährlich	84,00 €
über 18 Jahre	monatlich	8,00 €	=	jährlich	96,00 €
passive Mitglieder	monatlich	6,00 €	=	jährlich	72,00 €
Ehepaare und eingetragene Lebens-gemeinschaften	monatlich	15,00 €	=	jährlich	180,00 €
Familien	monatlich	17,00 €	=	jährlich	204,00 €

   (Kinder scheiden nach Vollendung des 18. Lebensjahres zum Ende dieses Kalenderjahres aus dem Familienbeitrag aus).

§ 2 Fälligkeit

1) Der Jahresbeitrag jedes Mitglieds ist zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festlegt.

2) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag (01. Januar des laufenden Geschäftsjahres) bestehende Mitgliedschaft maßgebend.

3) Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist anteilig der Vereinsbeitrag ab Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen. Bei Kündigung während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages.

§ 3 Bankverbindung des Mitgliedes

Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen. Kosten, die durch eine nicht aktuelle Bankverbindung entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 4 Aufnahme und /oder Zusatzbeitrag

Die Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Aufnahme- und/oder Abteilungsbeitrag mit Zustimmung des Vorstandes erheben. Auf Vorschlag einzelner Abteilungen kann der Vorstand den Erlass von Aufnahme – und/oder Abteilungsbeiträgen beschließen.

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt mit der Eintragung der am 20.11.2009 beschlossenen Neufassung der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg am 04.01.2010 in Kraft. Die Beitragsordnung wurde zuletzt am 01.01.2025 geändert.